

# GEMEINDE FINSING

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NUMMER 24

### "ORTSMITTE NEUFINSING - SONDERGEBIET LEBENSMITTELEINZELHANDEL"

Umgriff: FINr Teil 1996, Teil1996/2, Teil 1998

geändert am 29.07.2015  
18.05.2015  
erstellt am 06.10.2014

#### Entwurfsverfasser

BEBAUUNGSPLAN  
HÖLDRICHARCHITEKTEN DIPLOMINGENIEURE  
HEIGLHOFSTRASSE 4 81377 MÜNCHEN  
TELEFON 089 / 89 81 38 - 0 FAX 089 / 89 81 38 -20  
MAIL info@hoeldrich.de

GRÜNORDNUNG  
LEX KERFERS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
EMLING NR. 25 85461 BOCKHORN  
TELEFON 08122 / 943 801 FAX 08122 / 943 802  
MAIL mail@lex-kerfers.de

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN  
ARCHITEKT DIETER NIESTROJ  
PRINZENSTRASSE 22 80639 MÜNCHEN  
TELEFON 089 / 17 80 46 17 FAX 089 / 17 80 46 46  
MAIL info@niestroj-architekt.de

Planungsunterlagen  
Straßenplanung

Untergrund  
Aussagen über Rückschlüsse  
auf die Untergrundverhältnisse  
und die Bodenbeschaffenheit  
können weder aus den amtlichen  
Karten, aus der Grundkarte noch  
aus Zeichnungen und Text  
abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen  
Für nachrichtlich  
übernommene  
Planungen und  
Gegenbenheiten  
kann keine Gewähr  
übernommen werden.

Urheberrecht  
Für die Planung behalten wir  
uns alle Rechte vor.  
Ohne unsere Zustimmung  
darf die Planung nicht  
geändert werden.





**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nummer 24**  
**"ORTSMITTE NEUFINSING - SONDERGEBIET LEBENSMITTELEINZELHANDEL"**

Die Gemeinde Finsing erlässt aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung und Textfestsetzungen sowie der Begründung mit der schalltechnischen Untersuchung und der Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

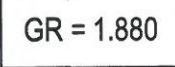
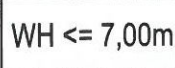

**1. Geltungsbereich**

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.
- 1.2  Umgriff Vorhaben - und Erschließungsplan


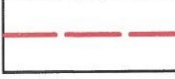


**2. Art der baulichen Nutzung**

- 2.1  Sondergebiet (§11 BauNVO) Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb

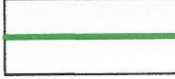



**3. Maß der baulichen Nutzung**

- 3.1  Grundfläche (GR), z.B. 1.880m<sup>2</sup>
- 3.2  maximale Wandhöhe der baulichen Anlagen, z.B. 7,00m  
Als Wandhöhe gilt das Maß von OK FFB (494,15m üNN) bis zur Oberkante der Attika.
- 3.3  maximale Zahl der Vollgeschosse, z.B. ein Vollgeschoss

**4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

- 4.1  Baugrenze, blau
- 4.2  Flächen für Stellplätze mit deren Zufahrten
- 4.3  Flächen für Stellplätze wasserdurchlässig, zwingend
- 4.4  Flachdach zwingend

**5. Verkehrsflächen**

- 5.1  Straßenbegrenzungslinie
- 5.2  öffentliche Verkehrsfläche
- 5.3  private Verkehrsfläche - Anlieferung Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb
- 5.4  Zufahrt

**B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

**1. Art der baulichen Nutzung**

- 1.1 Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird als Sondergebiet (SO) Lebensmitteleinzelhandel gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Im Umgriff des Vorhabengrundstücks sind zulässig:  
- ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200m<sup>2</sup>  
- ein Backshop mit maximal 100 m<sup>2</sup>  
- maximal 75 PKW-Stellplätze  
- die für das Vorhaben erforderlichen Nebenanlagen
- 1.3 Zulässig sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet (§12 Abs. 3 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).

**2. Maß der baulichen Nutzung**

- 2.1 Als Grundfläche werden maximal 1.880m<sup>2</sup> festgesetzt.
- 2.2 Die festgesetzte Grundfläche darf durch Anlagen gemäß §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO überschritten werden; höchstens aber bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
- 2.3 Die Höchstzahl der Vollgeschosse wird auf 1 Vollgeschoss festgesetzt.
- 2.4 Als maximale Wandhöhe der baulichen Anlagen wird maximal 7,00m festgesetzt.  
Als Wandhöhe gilt das Maß von OK FFB (494,15m üNN) bis zur Oberkante der Attika.

**3. Gestaltung der Gebäude**

- 3.1 Als Dachform sind Flachdächer zwingend vorgeschrieben. Eine konstruktive Dachneigung zur Entwässerung ist zulässig.
- 3.2 Begrünte Dachflächen sind zwingend vorgeschrieben.
- 3.3 Im Eingangsbereich und entlang des Backshops sind Vordächer mit einer Tiefe von 2,5m-3m vorgeschrieben. Diese müssen nicht begrünt werden.
- 3.4 Die Fassaden müssen mit Holz verkleidet werden. Unterhalb der festgesetzten Vordächer kann auf die Holzverkleidung verzichtet werden.
- 3.4 Die Fassade, die zur Münchner Straße zeigt, muss im mit Holz verkleideten Teil begrünt werden.

**4. Werbeanlagen**

- 4.1 Werbeanlagen in Form von Firmennamen und -logos sind mit einer maximalen Höhe von 3,00m je Werbetafel und nur für das eigene angesiedelte Unternehmen zulässig. Fremdwerbungen sind nicht zulässig.
- 4.2 Es darf nur eine zweiseitige Werbetafel mit einer max. Werbefläche von 14,38m<sup>2</sup> je Seite im südlichen Bereich entlang der Münchner Straße mit max. Höhe 6,0m errichtet werden.

**5. Einfriedung**

- 5.1 Einfriedungen außerhalb der Baugrenzen sind nicht zulässig.


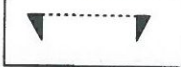
**6. Verkehrsflächen**

- 6.1 Stellplätze sind im Bebauungsplangebiet wie dargestellt herzustellen.
- 6.2 Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen sind die Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- 6.3 Zufahrten und Fahrwege dürfen wasserundurchlässig ausgebildet werden.

**7. Führung von Versorgungsleitungen**

- 7.1 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu




5.4  private Verkehrsfläche - Anlieferung Lebensmittel einzelhandelsbetrieb  
 Zufahrt

**6. Grünflächen**

6.1  private Grünfläche

**7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

7.1  Baum- oder Strauchbestand zu erhalten

7.2  zu pflanzende Bäume. Die Anzahl der Baumstandorte ist verbindlich. Die Situierung der Bäume kann gegenüber der Planzeichnung abweichen.

**8. Planungsrechtliche Hinweise**

8.1  bestehende Grundstücksgrenzen


8.2  Flurstücksnummer, z.B. 1996

8.3  vorgeschlagene Gebäudeform

8.4  vorhandene Gebäude

8.5  Maßzahl in Meter, z.B. 6,00m

8.6  Höhenkote Rohmaß

8.7  Sichtfläche, innerhalb der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Zäune, Sichtschutzzäune, Müllhäuschen, Wälle und Anpflanzungen aller Art sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder abgestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelne stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50m im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Werbeanlagen sind außerhalb der Sichtflächen aufzustellen.

8.8  Verlauf 110kV Leitung

8.9  Bau- und Bepflanzungsbeschränkungszone unter 110kV Leitung

**7. Führung von Versorgungsleitungen**

7.1 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

**8. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20, 25 a/b BauGB, Art. 81 BayBO)**

8.1 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume und sonstige Gehölzbestände sind zu integrieren.

8.2 Die privaten Flächen der Grundstücke sind mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen, soweit sie nicht als Geh- bzw. Fahrflächen oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge dienen. Es sind standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Nadelgehölze sind nicht zugelassen.

8.3 Die Fahrwege des Parkplatzes sind aus schallschutztechnischen Gründen mit einem Belag aus Betonverbundsteinpflaster mit dichten Fugenabständen zu versehen bzw. alternativ zu asphaltieren.

8.4 Stellplätze sind in den Flächen gemäß Planzeichen wasserdurchlässig herzustellen (zum Beispiel Pflasterflächen mit Rasenfugen). Alle übrigen Stellplätze dürfen auch wasserundurchlässig hergestellt werden.

8.5 Stellplätze sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Die Eingangsfläche soll den gleichen Belag erhalten wie die zukünftige Platzfläche nördlich des Planungsgebietes.

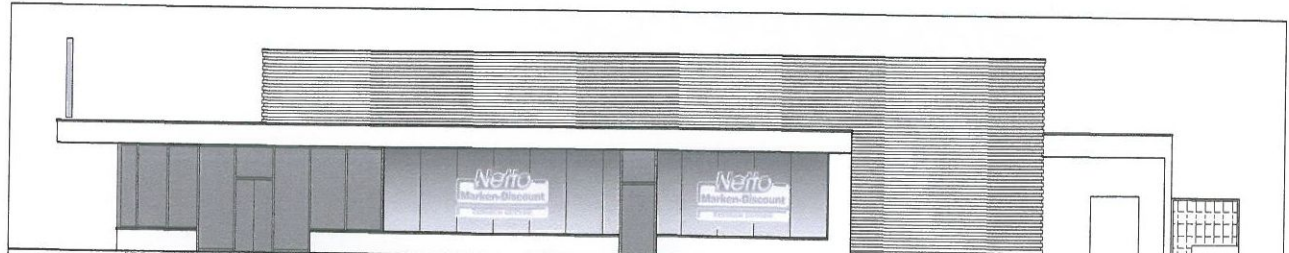
8.6 Die in der Planzeichnung als „zu erhalten“ festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu sichern. Beim Ausfall sind entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück im Mengenverhältnis 1:1 vorzunehmen (Mindestgröße siehe Festsetzungen zu Baumpflanzungen).

8.7 Je 250 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche ist ein Großbaum oder mittelgroßer Baum zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume ist der vorhandene Baumbestand bzw. die mit Planzeichen festgesetzte Baumpflanzungen einzurechnen.

8.8 Für Bäume in Belagsflächen ist eine spartenfreie, offene, durchwurzelbare Pflanzfläche von mind. 24 m<sup>2</sup> Grundfläche vorzusehen, bei mittelgroßen oder kleinen Bäumen von 12 m<sup>2</sup>. Ausnahmsweise sind auch überdeckte Baumscheiben zulässig, wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist.

8.9 Bei Rasterpflanzungen im Parkplatzbereich ist jeweils einheitlich eine Baumart zu verwenden.

8.10 Für die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen sind Arten in standortgerechter Auswahl zu verwenden. Bei der Anordnung der als „neu anzupflanzen“ festgesetzten Bäume sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig. Für eine ausreichende Durchgrünung des Planungsgebietes ist in der Nord-Ost-Ecke des Grundstückes ein Großbaum zu pflanzen.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Kronenansatz mind. 2,5m, gerade Stammverlängerung, Seitenäste deutlich untergeordnet  
 Großbaum: Endwuchshöhe über 20m, 1. Wuchsordnung, Mindeststammumfang 20/25cm





- 3.11 Dachbegrünung  
Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind ab einer Fläche von 100m<sup>2</sup> zu begrünen. Als durchwurzelbare Gesamtschichtdicke sind min. 5cm (Leichtaufbau mit Vegetationsmatte auf oberseitig mit Substrat verfülltem Drain-Speicherelement) vorzusehen. Davon ausgenommen sind notwendige Dachaufbauten für technische Anlagen und Dachausstiege.  
Notwendige untergeordnete Dachaufbauten zur Unterbringung technischer Anlagen sind nach Art, Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe dem übrigen Gebäude anzupassen. Sie dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und die Geschossfläche von maximal 20 vom Hundert nicht überschreiten. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des Gebäudes abzurücken.  
Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen im Plangebiet ist oberflächlich oder in überdeckten Rigolen zu versickern. Ausnahmsweise können Sickerschächte zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Flächen für Rigolenversickerung nicht ausreichen.
- 12 Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

### **Erschließung**

- 1 Straßen- und Wegeanbindung  
Der An und Abfahrtsverkehr der Kunden und die Anlieferung erfolgt von der Zufahrtsstraße südwestlich des Vorhabendgrundstücks auf die Stellplatzanlage.  
Acht weitere Stellplätze werden direkt von der Zufahrtsstraße angefahren.
- 2 Die Zufahrtsstraße ist mit 6,50m Breite ausreichend zu dimensionieren.
- 3 Die Erschließungsstraße muss mindestens 5,50m breit sein.

## **10. Schallschutz**

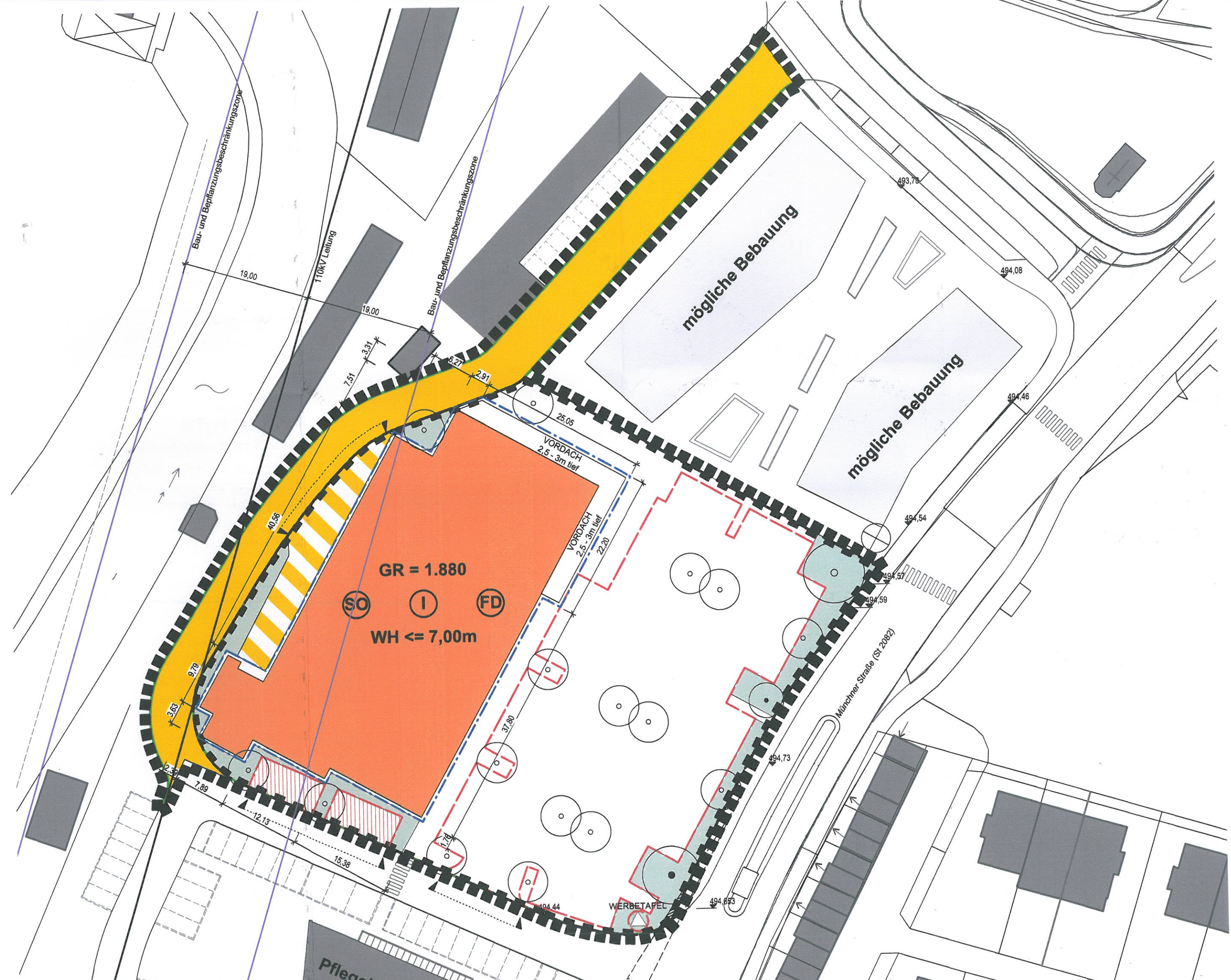
- 10.1 Für die haustechnischen Anlagen sind folgende maximal zulässige Schalleistungspegel einzuhalten:  
Außenverbundanlage Lebensmittelmarkt LWA ≤ 77 dB(A)  
Zuluftventilator Lager LWA ≤ 66 dB(A)  
Abluftventilator Lager LWA ≤ 66 dB(A)  
Außengerät Backshop LWA ≤ 70 dB(A) tags 64 dB(A) nachts  
Abluftventilator Backshop LWA ≤ 66 dB(A) tags (nachts nicht in Betrieb)
- Die Lage der Anlagen ist der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen. Sofern von der angegebenen Lage und Schalleistung der Anlagen abgewichen wird, ist die schalltechnische Verträglichkeit erneut zu prüfen. Mit den genannten Anlagen kann an den nächstgelegenen Immissionsorten eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes für WA-Gebiete während der Nachtzeit um 10dB(A) erreicht werden.
- 10.2 Die Fahrwege des Parkplatzes sind mit einem Belag aus Betonverbundsteinpflaster mit dichten Fugenabständen zu versehen bzw. alternativ zu asphaltieren.

## **C. HINWEISE DURCH TEXT**

### **1. Untersuchungen**

- 1.1 In der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr.214133/2 vom 26.09.2014 des Ingenieurbüro Greiner wurde die Verträglichkeit des geplanten Lebensmittelmarktes mit der angrenzenden geplanten und bestehenden Bebauung entsprechend den Anforderungen der TALärm nachgewiesen. Die in der Untersuchung unter Punkt6 genannten technischen und organisatorischen Schallschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- 1.2 Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.





Bau- und Bepflanzungsbeschränkungszone

110kV Leitung

Bau- und Bepflanzungsbeschränkungszone

mögliche Bebauung

mögliche Bebauung

GR = 1.880

SO

I

FD

WH ≤ 7,00m

VORDACH  
2,5 - 3m tief

VORDACH  
2,5 - 3m tief

Münchner Straße (St. 2082)

WERBETAFEL

Pfleg...

19,00

19,00

7,51

3,31

3,27

2,91

25,05

22,20

40,58

3,83

9,79

2,39

7,89

12,13

15,38

37,80

1,78

494,44

494,653

494,73

494,54

494,57

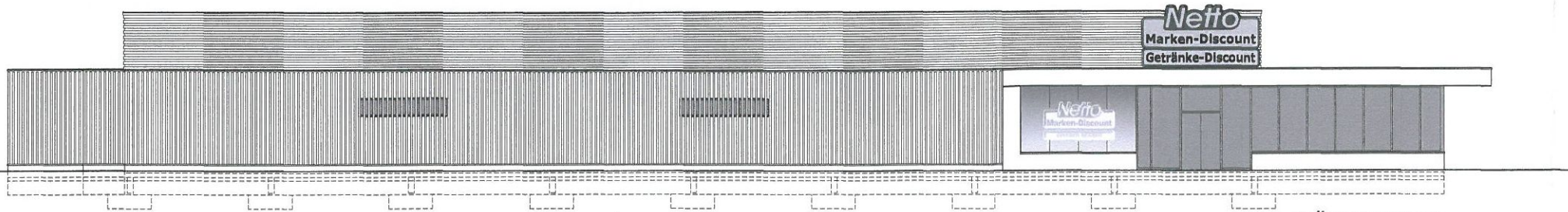
494,59

494,08

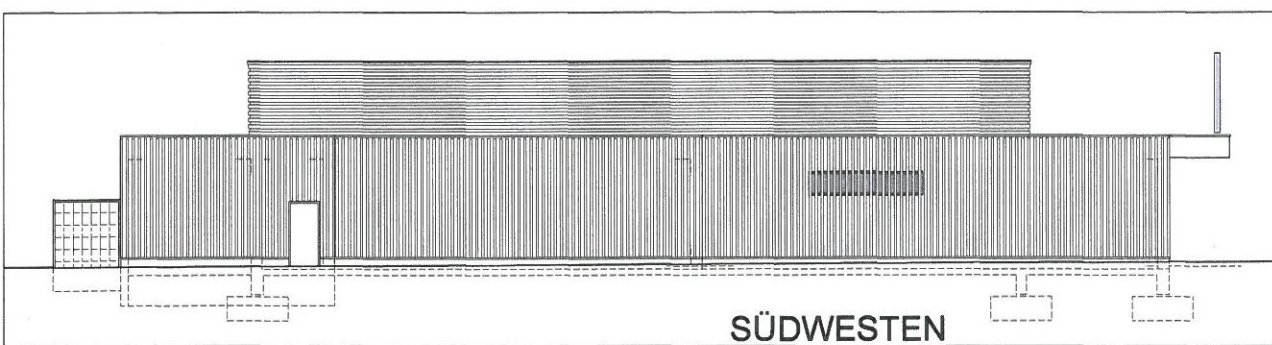
494,46

493,78

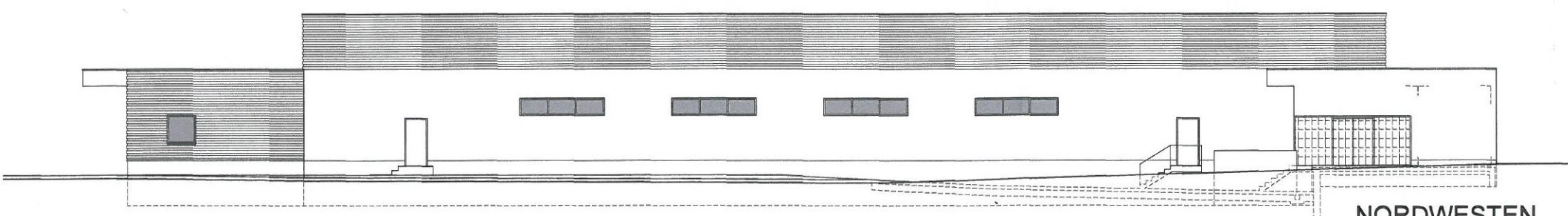




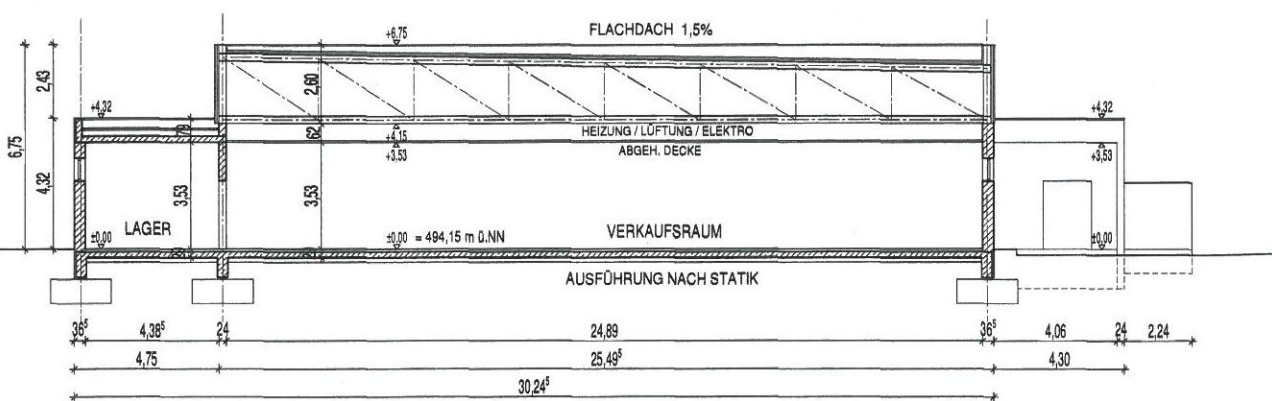
SÜDOSTEN  
ANSICHT



SÜDWESTEN  
ANSICHT



NORDWESTEN  
ANSICHT



SCHNITT A - A







## 10. Schallschutz

10.1 Für die haustechnischen Anlagen sind folgende maximal zulässige Schalleistungspegel einzuhalten:

Außenverbundanlage Lebensmittelmarkt  $LWA \leq 77$  dB(A)

Zuluftventilator Lager  $LWA \leq 66$  dB(A)

Abluftventilator Lager  $LWA \leq 66$  dB(A)

Außengerät Backshop  $LWA \leq 70$  dB(A) tags 64 dB(A) nachts

Abluftventilator Backshop  $LWA \leq 66$  dB(A) tags (nachts nicht in Betrieb)

Die Lage der Anlagen ist der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen. Sofern von der angegebenen Lage und Schalleistung der Anlagen abgewichen wird, ist die schalltechnische Verträglichkeit erneut zu prüfen. Mit den genannten Anlagen kann an den nächstgelegenen Immissionsorten eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes für WA-Gebiete während der Nachtzeit um 10dB(A) erreicht werden.

10.2 Die Fahrwege des Parkplatzes sind mit einem Belag aus Betonverbundsteinpflaster mit dichten Fugenabständen zu versehen bzw. alternativ zu asphaltieren.

## C. HINWEISE DURCH TEXT

### 1. Untersuchungen

1.1 In der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr.214133/2 vom 26.09.2014 des Ingenieurbüro Greiner wurde die Verträglichkeit des geplanten Lebensmittelmarktes mit der angrenzenden geplanten und bestehenden Bebauung entsprechend den Anforderungen der TALärm nachgewiesen. Die in der Untersuchung unter Punkt6 genannten technischen und organisatorischen Schallschutzmaßnahmen sind zu beachten.

1.2 Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

### 2. Denkmalschutz

2.1 Unter Hinweis auf Art. 8 Absatz 1 2 Bay. Denkmalschutzgesetz wird darauf hingewiesen, daß eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmal - schutzbehörde, Landratsamt Erding, unterliegen.

### 3. Sparten

3.1 Bestehende Leitungen sind bei der Planung und Bauausführung zu beachten. Die genaue Lage ist bei den örtlichen Versorgungsunternehmen zu erfahren. Diese Leitungen dürfen nicht verändert oder beschädigt werden.

3.2 Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art in der Bau- und Bepflanzungsbeschränkungszone unter 110 kV Leitung sind der Bayernwerk AG zur Stellungnahme vorzulegen.

### 4. Lichtemissionen

4.1 Für die Beleuchtung der Stellplatzanlagen sind UV-arme oder UV-freie Lichtspektren zu verwenden. Dies gilt nicht für Werbeanlagen.

### 5. Altlasten

5.1 Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art.2 BayBodSchG).

### 6. Wasser

6.1 Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

6.2 Es sind Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in unterirdische Bauteile zu treffen. Weiterhin kann eine Ableitung von Grundwasser beim Baugrubenaushub nötig sein. Dies erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw 70 BayWG.

6.3 Sollten beim Aushub optische oder organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, besteht Mitteilungspflicht an das LRA gem. Art. 2 BayBodSchG.

### 7. Grünordnung

7.1 Bei allen Pflanzungen sind die im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB geregelten Grenzabstände zu beachten.

7.2 Bei Baumaßnahmen im Umfeld der zu erhaltenden Bestandsbäume sind die notwendigen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu treffen.

### 8. Schallschutz

8.1 Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) ist Betriebsruhe einzuhalten mit Ausnahme des Betriebs der haustechnischen Anlagen.

8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Parkplatzes während der Ruhezeiten (werktags 6-7 und 20-22 Uhr) eingeschränkt ist.



1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.03.2014 die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Ortsmitte Neufinsing - Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel“ als vorhabensbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) beschlossen. Der vorhabensbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Dabei wurde gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung hat in der Zeit vom 10.10.2014 bis 24.10.2014 stattgefunden.

3. Zu dem Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2015 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.06.2015 bis 06.07.2015 beteiligt.

4. Der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.06.2015 bis 06.07.2015 öffentlich ausgelegt.

5. Die Gemeinde Finsing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ~~29.07.15~~ <sup>29.07.15</sup> den vorhabensbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ~~29.07.15~~ <sup>29.07.15</sup> als Satzung beschlossen.

Finsing, den 29.07.15



  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister

6. Ausgefertigt

Finsing, den 30.07.15



  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan wurde am 07.08.15 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabensbezogenen Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Finsing, den 10.08.15



  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister